

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 29.05.2012, veröffentlicht am 06.06.2012 im Amtsblatt Nr. 688
2. 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 25.08.2015, veröffentlicht am 02.09.2015 im Amtsblatt Nr. 789
3. 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 30.08.2016, veröffentlicht am 15.09.2016 im Amtsblatt Nr. 821
4. 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 29.08.2018, veröffentlicht am 13.09.2018 im Amtsblatt Nr. 878

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige, soweit für sie nicht § 2 bzw. sondergesetzliche Regelungen zutreffen, erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 €,
von mehr als 3 Stunden	30,00 €.

(Tageshöchstsatz)

(3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(4) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(6) Die Zahlung der Durchschnittssätze nach dem Absatz 2 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist der Anspruch glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Durchschnittssatzes nach Absatz 3 haben Unselbständige, die zur Ausübung ihres Ehrenamtes freigestellt wurden, eine Verdienstausfallbestätigung von ihrem Arbeitgeber vorzulegen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte und Ortschaftsräte, beratende Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, Mitglieder der Beiräte, der Schiedsstelle erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt mit Beginn des

Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beginnt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

Bei Stadträten

- ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 75,00 €,
- Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 €,
für die Teilnahme an: - Stadtratssitzungen,
- Ausschuss-Sitzungen,
- Sitzungen der Beiräte.

Bei Ortschaftsräten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 €,
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 €.

Die vom Stadtrat berufenen beratenden Mitglieder in den Ausschüssen, die Mitglieder in den Beiräten (die keine Stadträte sind), erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines

Sitzungsgeldes je Sitzung in Höhe von 40,00 €,

Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines

Sitzungsgeldes je Sitzung in Höhe von 40,00€.

Die Mitglieder des Jugendstadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines

Sitzungsgeldes je Sitzung in Höhe von 10,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter 125,00 €.

der zweite Stellvertreter 100,00 €.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 wird in Ausübung ihres Amtes als zusätzliche Aufwandsentschädigung

- den Fraktionsvorsitzenden, den Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse und den Vorsitzenden der Beiräte ein monatlicher Betrag in Höhe von 50,00 € gezahlt,

- den Vorsitzenden des Jugendstadtrates wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 15,00 € gezahlt.

(4) Wird die Funktion des Ausschuss-Vorsitzenden bzw. der Beirats-Vorsitzenden durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung im Zeitraum bis zu einem Monat in Höhe von 50 v. H. des Ausschuss-Vorsitzenden an den Stellvertreter. Bei Vertretung von mehr als einem Monat, erhält der Stellvertreter den gesamten zusätzlichen Betrag für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 werden vierteljährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über die Hälfte der Zeit erstreckt.

§ 3 Ortsvorsteher

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG).

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Stadt Hoyerswerda beträgt monatlich in Ortschaften

1. bis zu 1.000 Einwohnern 20 Prozent.
2. über 1.000 bis zu 3.000 Einwohnern 25 Prozent und
3. über 3.000 Einwohnern 30 Prozent

der Aufwandsentschädigung nach § 155a Absatz 2 Satz 1 SächsBG, die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde.

Ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.

(2) Wird die Funktion des Ortsvorstehers durch einen Stellvertreter (gewähltes Ortschaftsratsmitglied) wahrgenommen, erfolgt die Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung im Zeitraum bis zu einem Monat der Vertretung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers. Bei einer Vertretung von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 4 Fraktionsarbeit

(1) Die Fraktionen erhalten für ihre Fraktionsarbeit Fraktionsgelder nach folgendem Berechnungsmodus:

Jede Fraktion erhält einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50,00 €. Des Weiteren erhält jede Fraktion je Fraktionsmitglied monatlich 20,00 €.

Die vom Stadtrat gebildeten Beiräte erhalten für die Geschäftsführung einen monatlichen Betrag von 100,00 €.

(2) Für die Mittelverwendung und den Nachweis der Mittelverwendung ist § 35a SächsGemO zu beachten.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 6 In-Kraft-Treten